

transparent informiert aus dem Landtag

Der Newsletter der Demokraten pro Liechtenstein

22. September 2020

Unser aktueller Bericht aus dem Landtag hat folgende Schwerpunkte:

1. Richterbestellungen – intransparente und unerträgliche Zustände am Staatsgerichtshof - Änderung der Traktandenliste und öffentliche Diskussion von FBP/VU/FL/DU abgelehnt
2. Abänderung Sorgfaltspflichtgesetz: Der gläserne Bürger lässt grüssen
3. ABÄNDERUNG DES EMISSIONSHANDELSGESETZES (EHG)
4. CO2-Gesetz, Sanktion bei Kauf von Autos mit Verbrennungsmotor
5. Kleine Anfragen:
 - Glyphosatzug der ÖBB in Liechtenstein
 - Umzusetzende Sanierungsmassnahmen durch die ÖBB
 - Politische Beeinflussung der Arbeitnehmer durch Staatsbetriebe unzulässig
 - Ausschreibung des Busliniennetzes durch die LIEmobil
 - Aufwand für S-Bahn-Werbung und Abstimmungskosten

1. Richterbestellungen – «intransparente, chaotische und desolate Zustände» am Staatsgerichtshof
Antrag auf Absetzung des Traktandums 8 und öffentliche Diskussion von FBP/VU/FL/DU abgelehnt-

Erich Hasler

Gleich zu Beginn der September-Landtagssitzung beantragte der Abg. Erich Hasler die Absetzung des Traktandums 8 und, falls diesem Antrag nicht stattgegeben werden sollte, ein Zusatztraktandum 8a, in welchem öffentlich diskutiert werden sollte, ob die Voraussetzung für die Wahl von Ad-hoc Richtern überhaupt vorlag.

Achtung: Über diese Anträge und deren Hintergründe war in den beiden Landes(partei)zeitungen kein Wort zu lesen!

Traktandum 8 betraf die Bestellung von insgesamt 15 (!) Ad-hoc Richtern für Verfahren des Staatsgerichtshofes. Zwei angesehene Rechtsanwälte hatten den Landtag, das Richterauswahlgremium (RAG) und den Erbprinzen im Vorfeld der September-Landtagssitzung mit ausführlichen Schreiben darauf hingewiesen, dass nach ihrer Ansicht der Tatbestand für die Bestellung von Ad-hoc-Richtern nicht vorliege.

Die beiden Anwälte stellten in separaten Verfahren unabhängig voneinander fest, dass der Staatsgerichtshof über den Ausschluss, Ausstand und die Ablehnung eines Richters **entgegen dem klaren Gesetzeswortlaut** (Art. 10,11 i.V.m. Art. 50 des Staatsgerichtshofgesetzes (StGHG)) keine schriftlichen Beschlüsse ausfertigt.

Wenn ein Richter sich befangen oder seinen Ausstand erklärt, so bleibt der Grund dafür unbekannt, da den Verfahrensparteien weder der Grund mitgeteilt wird noch eine Entscheidung darüber erfolgt, ob tatsächlich ein Grund für seine Befangenheit oder seinen Ausstand vorliegt. Dies hat zur Folge, dass für die Verfahrensparteien nicht nachvollziehbar ist, aus welchen Gründen ein Ersatzrichter zuständig wird. Die Verfahrensparteien können auch nicht überprüfen, nach welcher Regelung welcher Ersatzrichter zum Zuge kommt. Die Zusammensetzung des Gerichts für die einzelnen Fälle kann nicht nachvollzogen werden, damit ist sie auch nicht überprüfbar. Die Zusammensetzung des Gerichts erfolgt aus Sicht von Verfahrensparteien beliebig und willkürlich.

Die Art der Durchführung der Verfahren durch den Staatsgerichtshof veranlasste den einen Anwalt zur Feststellung, dass *«in Bezug auf die Handhabung von Stellvertretung, Ablehnung, Ausstand und Ausschluss [von Richtern] beim StGH vollständig intransparente, chaotische und desolate Zustände herrschen, die nichts aber auch gar nichts mit rechtsstaatlichen Verfahrensabläufen zu tun haben, wie sie in unseren mitteleuropäischen Breitengraden üblich sein sollten»*.

Art. 33 Abs. 1 Landesverfassung (LV) garantiert

(a) den Anspruch auf den zuständigen Richter als auch

(b) den Anspruch auf die richtige Besetzung des Gerichtes.

Zu (a): Anspruch auf den zuständigen Richter: Wer z.B. an den Staatsgerichtshof (StGH) gelangt, kann erwarten, dass seine Sache vom Richter gremium, das vom Landtag gewählt wurde, behandelt wird (**siehe weiter unten**). Ist ein ordentlicher Richter in einem bestimmten Verfahren befangen, dann muss er dies dem Präsidenten mitteilen und der Staatsgerichtshofpräsident muss darüber entscheiden, ob dies tatsächlich zutrifft (Art. 10 StGHG). Genau so muss auch verfahren werden, wenn eine Partei einen Richter ablehnt (Art. 11 StGHG). Der Entscheid über Befangenheit oder Nicht-Befangenheit muss nach dem Wortlaut des Gesetzes schriftlich ausgefertigt (Art. 50 StGHG) und den Verfahrensparteien mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung des Präsidenten besteht ein Beschwerderecht (Art. 44 StGHG). Ohne Zustellung einer Entscheidung ist die Ausübung dieses Beschwerderechts gar nicht möglich.

An die Stelle eines befangenen Richters tritt ein Ersatzrichter. Wann welcher Ersatzrichter zuständig wird, ist zu regeln. Der Staatsgerichtshof hat jedoch keine Regeln, die den Verfahrensparteien bekannt oder die öffentlich sind. Auch hier bleibt es nicht nachvollziehbar, wann welcher Ersatzrichter zum Einsatz kommt.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Wird dieser Verfassungsbestimmung nicht nachgelebt, dann könnte beispielsweise ein missliebiger

Richter, der in einem Gerichtsfall eine andere Rechtsansicht als andere Mitglieder des Spruchkörpers vertritt, aus dem Richterghremium ausgeschlossen und durch einen anderen willfähigen Richter ersetzt werden. Manipulationen wären Tür und Tor geöffnet! Das Vertrauen in das Justizsystem leidet.

Zu b) Anspruch auf die richtige Besetzung des Gerichtes: Die Garantie auf die richtige Besetzung des Gerichtes erfordert, dass auch die personelle Besetzung des Spruchkörpers keinen Verdacht der Manipulation oder eine irgendwie geartete unsachliche Beeinflussung aufkommen lässt, weshalb auch die Zusammensetzung eines Spruchkörpers in einem Gerichtsreglement oder einer Geschäftsverteilung festzulegen ist. Konkret heisst dies, dass für eine Verfahrenspartei vorherseh- und nachvollziehbar sein muss, welche Richter ihre Rechtssache beurteilen. Zudem soll sich ein Richter vor einem komplexen, arbeitsintensiven Fall nicht so einfach «drücken» können. Beim Landgericht beispielsweise werden neue Fälle den Richtern nach einer bereits bestehenden Geschäftsverteilung zugeteilt, es werden also Regeln aufgestellt, nach denen die Fälle zugeteilt werden, sodass sich weder der Richter einen Fall noch die Verfahrensparteien einen Richter aussuchen können (Zuteilung im Rotationsprinzip). Erklärt sich ein Richter befangen, so hat der Landgerichtspräsident darüber zu entscheiden, ob er es tatsächlich auch ist. Wird die Befangenheit festgestellt, bekommt der nach Geschäftsverteilung zuständige Richter den Fall.

Der liechtensteinische Staatsgerichtshof

Die derzeitige Besetzung des Staatsgerichtshofes ist derzeit wie folgt:

Präsident:	Dr. Hilmar Hoch
Stellvertretender Präsident:	lic. iur. Christian Ritter
Richter:	Univ. Prof. Dr. Peter Bussjäger Univ. Prof. Dr. August Mächler lic. iur. Markus Wille

Als Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes sind bestellt:

Univ. Prof. Dr. Walter Berka
lic. iur. Marco Ender
Mag. iur. Franziska Goop-Monauni
Dr. Hugo Vogt
Univ. Prof. Dr. Benjamin Schindler

Wenn sich die Richter des Staatsgerichtshofs selbst befangen oder ihren Ausstand erklären, so erhalten die Verfahrensparteien weder deren Befangenheits- oder Ausstandserklärung noch eine Entscheidung über den Grund der Befangenheit oder des Ausstandes. Die Gründe der Befangenheit oder des Ausstandes bleiben intransparent. Welcher Ersatzrichter zuständig wird, ist nicht nachvollziehbar, da der Staatsgerichtshof auf feste Regeln verzichtet.

Der Staatsgerichtshof ist ebenso an den Gesetzesvollzug gebunden. Solange er keine Entscheidungen über Ausstand und Befangenheiten von Richtern und Ersatzrichtern macht, besteht keine Veranlassung für die Wahl eines Ad-hoc Richters durch den Landtag. Wenn der Landtag dennoch Ad-hoc-Richter wählt, rechtfertigt er ein Verhalten des Staatsgerichtshofes, das nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Fazit:

Wie vorauszusehen war, hat die schweigende Mehrheit der Landtagsabgeordneten von FBP/VU/FL/DU die Anträge auf Abberaumung des Traktandums 8 resp. die Anberaumung eines Zusatztraktandums 8a abgelehnt. Offenbar hofft eine Mehrheit, dass die lamentablen Zustände beim Staatsgerichtshof unter den Teppich gekehrt werden können.

Die Einstellung der grossen Mehrheit der Landtagsabgeordneten zu diesem heiklen Thema ist vollkommen unverständlich, da das Vertrauen in unsere Justiz und die rechtsstaatliche Abwicklung von Verfahren für unser Land, den Wirtschaftsstandort und die Bevölkerung von grösster Wichtigkeit sind.

Zu guter Letzt muss man sich auch noch die Frage stellen, warum so viele (15!) Ad-hoc Richter bestellt werden mussten, obwohl es einen Pool von 5 gewählten ordentlichen Richtern und 5 Ersatzrichtern gibt. Antwort: Da sich die Mehrheit des Staatsgerichtshofes aus praktizierenden, liechtensteinischen Rechtsanwälten zusammensetzt und diese oftmals befangen sind, müssen entsprechend oft Ad-hoc Richter bestellt werden. Ein «hausgemachtes Problem» ist zudem, dass der Kanzlei Seeger Frick & Partner gleich Vertreter des ganzen Instanzenzugs angehören (Frau Christine Reiff-Näscher, angestellte Juristin der Kanzlei, ist Vize-Präsidentin der Verwaltungsbeschwerdekommission (VBK), Rechtsanwältin Frau Marion Seeger ist Partnerin der Kanzlei Seeger Frick & Partner und stellvertretende Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofes (VGH), der nächst höheren Instanz, und Hilmar Hoch ist ebenfalls Partner der Kanzlei Seeger Frick & Partner und Präsident des Staatsgerichtshofes, d.h. der höchsten Gerichtsstanz).

Es scheint, dass der Staatsgerichtshof seine Praxis beibehalten will. Die Intransparenz soll bleiben. Den oben erwähnten Problemen kann daher wahrscheinlich nur durch eine Professionalisierung des Staatsgerichtshofes entgegnet werden. Die jährlichen Kosten, die der Steuerzahler für den Staatsgerichtshof zurzeit aufwendet, reichen für die Anstellung von vollamtlichen Richtern. Damit wäre das Problem der Befangenheit von Richtern entschärft.

2. Abänderung Sorgfaltspflichtgesetz Der gläserne Bürger lässt grüssen

Erich Hasler

Die Richtlinie (EU) 2018/843 (sog. 5. Geldwäscherei-Richtlinie) hat das Ziel, die Finanzierung krimineller Aktivitäten durch das Finanzsystem zu verhindern und die Transparenzvorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu verschärfen.

Durch die Schaffung eines zentralen Kontenregisters soll den nationalen zentralen Meldestellen für Geldwäscherei und den zuständigen Behörden ein zeitnaher Zugriff auf **Informationen über die Identität der Inhaber von Bank- und Zahlungskonten und Bank-Schliessfächer sowie der Identität der bevollmächtigten Inhaber und der wirtschaftlich berechtigten Personen ermöglicht** werden. Zudem soll die Zusammenarbeit zwischen den für die Geldwäschereibekämpfung zuständigen Behörden verstärkt werden. Weitere Änderungen dienen unter anderem der Erhöhung der Transparenz in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern. Die **nationalen zentralen Meldestellen und die zuständigen Behörden können nach Inkrafttreten sofort und ungefiltert auf die Daten zugreifen**. Die Behörden, die auf die Daten zugreifen können, sind die **FMA** (Finanzmarktaufsicht) und die **FIU** (Financial Intelligence Unit), also noch **nicht die Steuerbehörden!**

Das Ganze scheint nicht nur, sondern ist eine **Salami-Taktik** mit dem Ziel, den Bürger schlussendlich gläsern für die Behörden zu machen. Das Argument, dass es gegen Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche geht, ist meines Erachtens nur vorgeschoben. Mit der Einführung eines zentralen Kontoregisters besteht gegen alle Inhaber eines Kontos oder eines Schliessfaches ein Generalverdacht. Es wird wohl nicht mehr lange dauern, bis die EU vorschreibt, dass nicht nur die Inhaber eines Schliessfaches erfasst sein müssen, sondern auch noch der Inhalt der jeweiligen Schliessfächer.

3. CO2-Reduktion

Herbert Elkuch

Mit dem Bericht Nr. 77/2020 beantragt die Regierung, den Ausstoss von Treibhausgasen (CO₂) in Liechtenstein bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990 gesamthaft um 40 % zu vermindern. Tönt gut, ganz im Sinne der Klima-Aktivisten. Allerdings fehlt im Bericht eine Strategie, wie dieses Ziel erreicht werden soll. Solche Versprechen bergen die Gefahr, dass das angestrebte Ziel nicht erreicht wird, wie die zwei nachstehenden Beispiele zeigen - und - in der Folge Steuereinnahmen ins Ausland exportiert werden müssen.

In einer ersten freiwilligen Verpflichtungsperiode von 2008 bis 2012 wurde eine Reduktionsverpflichtung von 8 % unterhalb des Ausstosses im Basisjahres 1990 zugesagt. Dieses Ziel konnte bei weitem nicht erreicht werden, **es mussten 5'778'345 Franken ins Ausland geschickt werden**, konkret nach Thailand, Indien und Brasilien. Diese Länder

versprochen, in ihrem Land die in Liechtenstein nicht erfüllte CO₂-Reduktion umzusetzen. Damit war die erste Verpflichtungsperiode abgeschlossen.

In der zweiten Verpflichtungsperiode, von 2013 bis 2020 sollen gemäss Emissionshandelsgesetz die Treibhausgasemissionen auf 80% des Basisjahres 1990 vermindert werden (= 20% Reduktion relativ zum Jahr 1990). Im Jahr 1990 lag der Treibhausgas-Ausstoss bei 235'900 t CO₂-Äquivalenten. 80% davon entspricht 188'800 t CO₂-. Im Jahr 2018 betrug der Ausstoss an Treibhausgasen 203'000 t CO₂-Äquivalente! Vom Reduktionsziel auf 188'800 t CO₂- Äquivalenten ist Liechtenstein noch weit entfernt. Die Reduktion befindet sich nicht auf dem Zielpfad und wird wiederum einen Steuergeldtransfer ins Ausland nötig machen.

In der dritten Verpflichtungsperiode soll mit ambitionierten Zielen bis zum Jahr 2030 der CO₂-Ausstoss auf 60% des Wertes des Jahres 1990 reduziert werden (= 40% Reduktion relativ zum Jahr 1990). Für die Reduktion des CO₂-Ausstosses gibt es grundsätzlich keine rechtlich verbindlichen Vorgaben. Das angestrebte Ziel beruht auf Freiwilligkeit. **Gegen hoch gesteckte Ziele ist nichts einzuwenden, wenn ein Plan mit Massnahmen dazu vorliegt.** Mit nur ein paar Fotovoltaikanlagen ist in dieser Grössenordnung nichts zu machen. Es braucht grössere Projekte, die entsprechend lange Vorarbeiten benötigen. Damit der Umstieg auf erneuerbare Energie gelingt, müssten zu den Fotovoltaikanlagen noch zusätzliche Grossprojekte wie Rheinkraftwerke oder Windkraftwerke umgesetzt werden. Damit würde nicht nur eine CO₂-Reduktion erreicht, sondern auch die Eigenversorgung mit elektrischer Energie in Liechtenstein wesentlich verbessert.

Dem ambitionierten Ziel, 40% weniger CO₂-Ausstoss relativ zum Jahr 1990 werde ich/wir in der zweiten Lesung nur zustimmen, wenn konkrete Projekte vorgeschlagen werden, die auf eine Zielerreichung hoffen lassen.

4. DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE REDUKTION DER CO₂-EMISSIONEN (CO₂-GESETZ)

Herbert Elkuch

Aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtung zwischen der Schweiz und Liechtenstein sind die Vorschriften der schweizerischen Bundesgesetzgebung über die Umweltabgaben in das Landesrecht zu übernehmen. Dadurch war eine Anpassung notwendig. Dies ist in Ordnung. In einem gemeinsamem Wirtschaftsraum müssen in solchen Dingen für alle dieselben Bedingungen vorherrschen.

Art. 11 Abs. 4 bezieht sich auf die Sanktionen für den **CO₂-Ausstoss von Motorfahrzeugen**. Die nach dem neuen WLTP-Standard gemessenen CO₂-Emissionen liegen näher am realen Treibstoffverbrauch der Fahrzeuge, sodass diese 20–25 Prozent höher ausfallen als die nach dem alten NEFZ-Standard gemessenen Werte. Um eine abrupte Verschärfung zu verhindern, werden für die Jahre 2021–2024 in der EU die NEFZ-Zielwerte im Sinne einer einmaligen Niveauekorrektur auf äquivalente WLTP-Zielwerte umgerechnet. Das kommt

Käufern von Motorfahrzeugen mit Verbrennungsmotor entgegen, da die Sanktionszahlungen der Importeure dadurch weniger hoch sein werden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass **ab Januar 2021 die Sanktion bei Neuwagen mit Verbrennungsmotoren erheblich höher ausfallen** kann. In Liechtenstein werden im Vergleich mit EU-Ländern immer noch eher schwere Motorfahrzeuge mit höherem CO₂-Ausstoss verkauft.

Für die Personenwagenflotte betrug im Jahr 2019 die CO₂-Zielvorgabe 135.4 Gramm CO₂/km. Laut Fahrzeugstatistik erhöhte sich der durchschnittliche CO₂-Emissionswert in Liechtenstein pro neuzugelassenes Fahrzeug von 139 Gramm pro Kilometer im Jahr 2016 auf 149 Gramm pro Kilometer im Jahr 2019.

Bei einer Zielvorgabe von 135,4 Gramm pro Kilometer und einem tatsächlichen Ausstoss von 149 Gramm pro Kilometer halten sich die Sanktionen noch in Grenzen. Die Sanktionserträge im Jahr 2019 für 2000 geprüfte Fahrzeuge in Liechtenstein betrug 503'000 Franken. **In 4 Monaten wird sich dies drastisch ändern.** Dann gilt als zulässige CO₂-Emissionen für Personenwagen nur noch 95 Gramm CO₂/km. Für jedes Gramm zu viel ist eine Sanktion zwischen 95 und 152 Franken zu bezahlen.

Bei einem Auto (z.B. SUV) mit einem Ausstoss von 145 Gramm CO₂/km, d.h. 50 g CO₂ über der Vorgabe, ergibt dies bei einem mittleren Sanktionsbeitrag von 120 Franken pro Gramm, eine Sanktion von 6000 Schweizerfranken! **Es ist damit zu rechnen, dass die Autoimporteure diese Sanktionen nicht selbst bezahlen werden, sondern grösstenteils auf die Autokäufer abwälzen werden.**

5. Kleine Anfragen

Erich Hasler

5.1 Glyphosatzug der ÖBB in Liechtenstein

Auf eine kleine Anfrage des Abg. Alexander Batliner bestätigte die Regierung, dass die ÖBB auch in Liechtenstein entlang des Bahntrasses Glyphosat für die Unkrautbekämpfung einsetzen. Und zwar fahre der Glyphosat-Zug einmal pro Jahr durch Liechtenstein. Die Unkrautvernichtung finde in der Vegetationsperiode zwischen Mai und Anfang Juli statt. Die letzten beiden Einsätze erfolgten am 03.06.2019 und am 05.06.2020.

Die Regierung führt aus, dass Liechtenstein es infolge EWR-Bestimmungen und Zollvertrag nicht möglich sei, einzelne Wirkstoffe zu verbieten. In Bereichen von Gewässern, entlang von Naturschutzgebieten (z.B. Schwabbrünnen-Äscher) und Schutzzonen sei der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Vor der Behandlung der Gleisanlagen hätten die ÖBB einen Behandlungsplan vorzulegen, der den Einsatzort, die Art der Pflanzenschutzmittel sowie auch die Intensität der Behandlung beinhalten muss.

(siehe auch: <https://www.landtag.li/kleineanfragenprint.aspx?id=19642&t=637358401656849997>)

5.2 Umzusetzende Sanierungsmassnahmen durch die ÖBB

In der Antwort der Regierung auf die kleine Anfrage des. Abg. Erich Hasler bestätigte der zuständige Minister Daniel Risch, dass die ÖBB fristgerecht ein Lärmsanierungskonzept beim Amt für Umwelt eingereicht habe. Derzeit würden Abklärungen laufen, ob und wo genau der Bau einer Lärmschutzwand erforderlich bzw. wirtschaftlich tragbar sei. Diese Antwort ist befremdlich, denn ein hiesiger Betrieb würde wohl nicht gefragt werden, ob für diesen eine Lärmschutzmassnahme wirtschaftlich tragbar sei oder nicht. Bei dieser Formulierung wird man den Eindruck nicht los, dass hinter den Kulissen wieder mal tüchtig gemauschelt wird.

(siehe auch: <https://www.landtag.li/kleineanfragenprint.aspx?id=19654&t=637358401656849997>)

5.3 Politische Beeinflussung der Arbeitnehmer durch Staatsbetriebe unzulässig

Anlass für die kleine Anfrage des. Abg. Erich Hasler war eine Email des Geschäftsführers der LKW, Gerald Marxer, mit politischem Inhalt an die LKW-Mitarbeiter. In der fraglichen Email forderte er die LKW-Mitarbeiter auf, *sich nicht von Halb- und Unwahrheiten von lautstarken Gegner [der S-Bahn] verunsichern zu lassen.*

In der Antwort versuchte die Regierung, diesen krassen Versuch der politischen Beeinflussung von untergegebenen LKW-Mitarbeitern durch den Geschäftsführer kleinzureden, indem sie in der Antwort den Standpunkt des Geschäftsführers wiedergab: *«Die LKW sähen sich nach eigener Aussage zunehmend damit konfrontiert, dass die Rekrutierung von geeigneten, kompetenten Mitarbeitern nicht mehr im Inland stattfindet, sondern Fachkräfte aus der Schweiz und Österreich rekrutiert werden müssten. Die Attraktivität des Arbeitgebers LKW hänge – wie bei anderen Unternehmen – auch von der schnellen Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes ab. Die Umsetzung des betrieblichen Mobilitätsmanagements bei den LKW sehe die Förderung des öffentlichen Verkehrs und die Reduktion des Individualverkehrs vor, was eine gute Bus- und Bahnanbindung bedinge.»*

Nun ja, offenbar kann es die LKW nicht erwarten, bis alle LKW-Mitarbeiter Österreicher und Schweizer sind. Dann braucht es keine politische Beeinflussung mehr!

Weiter wurde in der kleinen Anfrage beschönigt, dass es sich bei der Email nicht um eine öffentliche Äusserung des Unternehmens gehandelt habe, sondern um eine E-Mail des Geschäftsführers an das Personal, in der die persönliche Überzeugung im Interesse des Unternehmens und den Gesamtinteressen des Landes dargetan worden sei.

Gemäss **Eignerstrategie Ziffer 4.4 haben die LKW jedoch in ihren Äusserungen und Handlungen politisch neutral zu bleiben.** Auf die Frage, welche Massnahmen der zuständige Minister zur Einhaltung der Eignerstrategie ergreifen wolle, antwortete dieser, dass er den Verwaltungsrat der LKW aufgefordert habe, die E-Mail in der nächsten Verwaltungsratssitzung mit der Geschäftsleitung zu besprechen!

(sieh auch: <https://www.landtag.li/kleineanfragenprint.aspx?id=19652&t=637358401656849997>)

5.4 Ausschreibung des Busliniennetzes durch die LIEmobil

In der «Ausschreibung LIEmobil 2021-2031» zur Vergabe des Linienverkehrs für die nächsten 10 Jahre will die LieMobil, dass ein Teil der Fahrleistungen im Hauptlos Linienverkehr mit **lokal emissionsfreien Fahrzeugen** erbracht werden soll. Ob es sich dabei um Elektrobusse oder mit Wasserstoff (H2) angetriebene Busse handelt, ist nicht festgelegt. Fest steht, dass die LieMobil mit dem Einverständnis der Regierung wieder mal ein finanzielles Abenteuer provoziert, das für den Steuerzahler teuer werden wird (siehe Gasbusse).

Naheliegender ist, dass es sich bei den emissionsfreien (!) Bussen um Elektrobusse handeln wird. Tests mit Elektrobusen hat die LieMobil gemäss Auskunft der Regierung jedoch nicht durchgeführt. Klar ist jedoch, dass es für den Ersatz eines Dieselmotors zwei Elektrobusse braucht, denn die Batterien der Elektrobusse müssen bereits nach ein paar Stunden Betrieb wieder aufgeladen werden. Ausserdem kosten Ersatzbatterien für einen Elektrobus mehrere hunderttausend Franken.

Würden mit Wasserstoff betriebene Busse eingesetzt, so müssten teure Wasserstoff-Tankanlagen gebaut werden. Auch das würde den Steuerzahler viele Millionen Franken kosten.

Irgendwie kommt einem alles bekannt vor (siehe Fiasko mit Gasbussen). Ein Lerneffekt ist bei den verantwortlichen Leuten definitiv nicht vorhanden. Das ist verständlich, denn diese Leute geben ja nicht ihr eigenes Geld aus, und einen Verlust der Arbeitsstelle müssen sie selbst bei grobem Versagen nicht befürchten.

(siehe auch: <https://www.landtag.li/kleinanfragenprint.aspx?id=19651&t=637359762877078176>)

5.5 Aufwand für S-Bahn-Werbung und Abstimmungskosten

Gemäss Auskunft der Regierung hat die die Informationskampagne zum Verpflichtungskredit für den Ausbau der Eisenbahnstrecke Feldkirch-Buchs SG insgesamt CHF 68'000 gekostet. Wie viele Stunden die Mitarbeiter dafür aufgewendet haben, konnte und wollte der zuständige Minister Daniel Risch nicht sagen.

Für die die Erarbeitung der Inhalte, Kommunikation, grafische Aufbereitung, Filmproduktion, Gestaltung und Entwicklung der Webseite www.mobiltaet2030.li hat die Regierung CHF 60'000 ausgegeben. (siehe auch:

<https://www.landtag.li/kleinanfragenprint.aspx?id=19639&t=637360120006062615>

<https://www.landtag.li/kleinanfragenprint.aspx?id=19657&t=637360123107850570>)